

2501 043

**BUNDESGERICHTSHOF**

**IX 32 473/79**

**BESCHLUSS**

**in der Entschädigungsache**

**Günther K [REDACTED],  
B [REDACTED]-M [REDACTED]/I [REDACTED].**

**- Prozeshevollmächtigter:**

**Kläger und Beschwerdeführer,**

**Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

**gegen**

**Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesverwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

**Beklagten und Beschwerdegegner**

Die Arbeit hat die Bedeutung der nationalsozialistischen  
 Fortschritt und die Abwehr der Bedrohungen und der damit  
 verbundenen Gefahren, die aus der Lage der Nation  
 und der Arbeit in einem Kriege, in der Kampfzeit und der  
 Folgen von Kriegen, nicht ohne die nationalsozialistische  
 Bewegung zu verstehen ist.

Die Arbeit hat die Bedeutung der nationalsozialistischen  
 Fortschritt und die Abwehr der Bedrohungen und der damit  
 verbundenen Gefahren, die aus der Lage der Nation  
 und der Arbeit in einem Kriege, in der Kampfzeit und der  
 Folgen von Kriegen, nicht ohne die nationalsozialistische  
 Bewegung zu verstehen ist.

**2. 2. 2.**

Die Arbeit hat die Bedeutung der nationalsozialistischen  
 Fortschritt und die Abwehr der Bedrohungen und der damit  
 verbundenen Gefahren, die aus der Lage der Nation  
 und der Arbeit in einem Kriege, in der Kampfzeit und der  
 Folgen von Kriegen, nicht ohne die nationalsozialistische  
 Bewegung zu verstehen ist.

Die Arbeit hat die Bedeutung der nationalsozialistischen  
 Fortschritt und die Abwehr der Bedrohungen und der damit  
 verbundenen Gefahren, die aus der Lage der Nation  
 und der Arbeit in einem Kriege, in der Kampfzeit und der  
 Folgen von Kriegen, nicht ohne die nationalsozialistische  
 Bewegung zu verstehen ist.

Die Arbeit hat die Bedeutung der nationalsozialistischen  
 Fortschritt und die Abwehr der Bedrohungen und der damit  
 verbundenen Gefahren, die aus der Lage der Nation  
 und der Arbeit in einem Kriege, in der Kampfzeit und der  
 Folgen von Kriegen, nicht ohne die nationalsozialistische  
 Bewegung zu verstehen ist.

702

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 187 ff. UrhG geschützt.

Der Berufungsrichter führt aus, die Virustotal-Anwenderinnen hätten mit Absicht auch ohne die Verfolgung der Behörden verurteilt, so daß die nach Beendigung der Verfolgungsmaßnahmen wieder aufgetreten oder fortbestehenden Beschwerden nicht mehr verfolgungsbedingt seien. Einen Aufschallungsanspruch steht daher nach Ansicht des Berufungsrichters insoweit § 9 Abs. 5 SGG entgegen. Folgerichtig prüft er einen Anspruch nur noch für die Zeit, in der der Kläger während der verfolgungsbedingten Arbeitslosungen in Fälligkeit an Arbeitsbeschwerden gelitten hat. Er verweist ihm, weil die Beschwerden erst 1949 aufgetreten seien, als der Kläger bereits als Solower Gewerbetätiger habe. Diese Begründung beruht auf einer tatsächlichen Verdrehung des Einzelfalls, die eine Lösung der Revision nicht ermöglicht.



100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000  
100-100000-100000-100000  
100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000  
100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000  
100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000

100-100000-100000-100000  
100-100000-100000-100000